

Antwort des Ministers Harald Mollers auf eine Aktuelle Frage
Plenarsitzung vom 20.01.2014

Es gilt das gesprochene Wort

Bezüge der ÖSHZ-Sekretäre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,
werte Kolleginnen und Kollegen,

bevor ich auf die Fragen von Kollegin Franzen eingehe, möchte ich zuerst festhalten, dass es der Wille der Regierung ist und bleibt, eine Einheit zwischen dem Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals der ÖSHZ und der Gemeinden zu bewahren.

Dieses Gleichgewicht kann entweder dadurch geschaffen werden, dass im ÖSHZ-Grundlagengesetz zum Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Sekretärs und des Einnehmers die gleichen Bestimmungen eingefügt werden wie im Kodex der lokalen Demokratie – eine Option, für die die Wallonische Region sich entschieden hat -, oder indem das ÖSHZ-Grundlagengesetz einen direkten Verweis auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals der jeweiligen Gemeinde beinhaltet.

Dies ist die Variante, die von Anfang an vom ÖSHZ-Gesetzgeber gewählt wurde und die bisher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beibehalten wurde.

Bis heute haben weder die Gemeinde-, noch die ÖSHZ-Verantwortlichen in irgendeiner Form mitgeteilt, die Anbindung des Personalstatuts der ÖSHZ an das des Gemeindepersonals aufzuheben.

Artikel 42 Absatz 5 sieht vor: „Für das Personal des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gilt das gleiche Verwaltungs- und Besoldungsstatut wie für das Personal der Gemeinde, in der sich der Sitz des Zentrums befindet“.

Die ÖSHZ sind also nicht nur verpflichtet, für den Sekretär und den Einnehmer des ÖSHZ das gleiche Besoldungsstatut anzuwenden, wie für den Generaldirektor und den Finanzdirektor der Gemeinde, sondern für das gesamte Personal des ÖSHZ.

Die ÖSHZ müssen auch die gleichen Bestimmungen zum Verwaltungsstatut anwenden.

Unter das Verwaltungsstatut fallen alle Personalregelungen bezüglich des Dienstetrtritts, der Rechte, der Pflichten, der Nominierungsbedingungen, der Probezeit, (...) der Disziplin und der Beendigung der Funktion (siehe Kluwer, „Statut des administrations locales et provinciales“, Kapitel 3/15, S. 23).

Der föderale Gesetzgeber hat im königlichen Erlass vom 20. Juli 1993 die allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnehmer der ÖSHZ festgelegt.

Im Rahmen dieses Erlasses wurden das Einstellungsverfahren, die Beförderung, die Arbeitszeiten und das Besoldungsstatut geregelt.

Artikel 16 § 1 sieht vor, dass die Gehaltstabelle eines ÖSHZ-Sekretärs, der Vollzeit beschäftigt ist, nicht unter 97,5 % der Gehaltstabelle des Gemeindesekretärs derselben Gemeinde sein darf.

Für alle anderen Aspekte wie Rechte und Pflichten eines Sekretärs, die Probezeit, die Beendigung der Funktion, muss das ÖSHZ sich für die Festlegung des Statuts an das Statut des Generaldirektors halten, also indirekt auch an die neuen Auflagen, die der Wallonische Gesetzgeber für die Generaldirektoren vorgesehen hat (u.a. die Pflicht eine Zielvereinbarung zu schreiben, eine Probezeit, Evaluierung,...).

Eine genaue Aussage über die finanziellen Auswirkungen der Angleichung der Gehaltstabelle der ÖSHZ-Sekretäre an die Gehaltstabelle der Generaldirektoren der Gemeinde kann seitens des Ministeriums erst gemacht werden, wenn von allen ÖSHZ der Haushalt 2014 hinterlegt wurde.

Das ist im Moment noch nicht der Fall.

Derzeit verfügt die Regierung nicht über eine dekretale Grundlage, um den ÖSHZ spezifische Personalzuschüsse zu gewähren.

Die Regierung gewährt den ÖSHZ einen Pauschalzuschuss in Ausführung des Dekretes vom 15. Dezember 2008, das die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft regelt .

Aber das von Frau Franzen angesprochene Beispiel macht deutlich, wie wichtig es ist, dass die DG zukünftig auch die Zuständigkeit über das Gemeindegesetz erhält, um Synergien, die zwischen Gemeinden und ÖSHZ geschaffen werden sollen, vorab mit den betroffenen Behörden abzusprechen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.